

## **Satzung über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen im Stadtteil Helsen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) i. d. F vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 118 Abs. 1 Ziff. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Arolsen in ihrer Sitzung am 6.12.1984 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe der Satzung**

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Dorfkerns von Helsen sind geringere als in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27.09.1978 vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Das Satzungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:

|           |                                                                                            |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Im Norden | Ende der Bebauung                                                                          |
| im Osten  | Vorfluter am Friedhof<br>Bahndamm                                                          |
| im Süden  | Rauchstraße,<br>Straße Piperlingsbusch                                                     |
| im Westen | rückwärtige Bebauung an den<br>Straßen<br>In der Käufe, Zum Kleeberg<br>und Eilhäuser Str. |

das entspricht den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Helsen 5, 6 sowie dem Altstadtbereich des Planes Nr. 4.

### **§ 3 Breite der Bauwiche**

Die Breite der Bauwiche beträgt 1/10 der im § 7 Abs. 5 HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen und Winkel auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden Maße der Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen und Winkel verringert. Besteht die vorhandene Bebauung als geschlossene Bauweise, so ist diese Bauweise beizubehalten, wenn dies städtebaulich bzw. baugeschichtlich erforderlich erscheint.

### **§ 4 Maße der Abstände und Abstandsflächen**

Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen 1/10 der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27.9.1978 bzw. nachfolgenden Ergänzungen ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

Arolsen, den 14. Dezember 1984

Der Magistrat der Stadt Arolsen

gez. v. Michaelis  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über den Geltungsbereich gemäß § 2 wird hiermit veröffentlicht. Der Plan über den Geltungsbereich liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zum 25.1.1985 im Rathaus der Stadt Arolsen, Große Allee 26, Flur des Stadtbauamtes, II. Stock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Arolsen, den 14. Dezember 1984

v. Michaelis  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> WLZ vom 14.12.1984